

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. III.

Luzern, 3. November 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 20. Oktober.

(Beschluß.)

Muret hat das Wort nur begehrt, um über eine Behauptung Luthi's v. Sol. einige Bemerkungen zu machen; er findet, es würde den Grundsätzen der Gleichheit durchaus zuwider laufen, wenn die Schul- und Armenfonds allgemein nicht als Eigenthum der Gemeindbürgen angesehen und zu Handen des Staats gezogen werden sollten. Ohne Zweifel wird die Nation künftig Armen- und Schulanstalten übernehmen, aber die bis dahin zu diesem Behuf bestimmten Fonds sind nicht ohne Einschränkung Staatsgut; es giebt reiche Hospitäler, die aus zusammengelegtem Gut der Bürger errichtet wurden und die zehnmal mehr besitzen als sie für ihre Bedürfnisse wirklich verwandten und bedurften, die also geheiligtes Eigenthum ihrer Besitzer bleiben müssen; warum will man hier seine Einheit bis aufs äußerste geltend machen, von der man hingegen wann es um Feodalrechte zu thun ist, nichts hören will; warum will man zweierlei Maß und Gewicht in einerlei Sache anwenden und den nemlichen Theil der Republik mit gedoppelten Ruthenschlägen?

Fuchs ist ganz anderer Meinung als seine Vorgänger; er findet den Beschluss sehr annehmlich und den Grundsätzen der Constitution angemessen; er ist auf das Gesetz gegründet, welches den Gemeinden Schutz für das Eigenthum ihrer Gemeindgüter zusichert. Die meisten Gemeindgüter sind Armengut; wäre es nun billig und gerecht, daß die Gemeinden, die durch Sparsamkeit und Sorgfalt solche Fonds gesammelt haben, mit jenen theilten, die ihren Vorschuß alljährlich in Schenhäusern und auf ähnliche Weise durchbrachten. Er will den Beschluss annehmen.

Cräuer kann dem B. Muret, dem er sonst in Sachen der Feodalrechte sehr beistimmt, diesmal seinen Beifall nicht schenken. Wenn man dort die Einheit verletzt, so folgt daraus nicht, daß sie hier ebenfalls verletzt werden soll; wenn man diese Gemeind- und Armengüter bestehen ließe, so würde daraus ein Federalismus von Corporationen entstehen. Er will

die Verwerfung des Beschlusses motiviren, dadurch daß die Armenanstalten in die Hände der Nation kommen sollen, und weil der Senat eine genaue Bestimmung dessen, was eigentlich Gemeindeeigenthum sey, wünsche.

Muret versichert, daß Cräuer seine Meinung ganz und gar nicht verstanden habe.

Lang spricht gegen Fuchs; die Resolution sei gänzlich der Constitution zuwider; das verhältnißmäßig beträchtliche Gemeindgut von Rapperschwyl werde sich am Ende wohl gefallen lassen müssen, in den Nationalgeschäfzen zu wandern.

Augustini röhrt die Consequenz der Meinungen bei Luthi von Sol., die hingegen Muret diesmal ganz aus der Acht gelassen hat. Aus den neulichen Gründen, aus denen Muret das Eigenthum von Armen- und Spitalfonds anspreche, habe man vergeblich jenes der Klostergüter vertheidigt.

Der Beschluss wird einmütig verworfen.

Vier Beschlüsse werden zum ersten mal verlesen, deren wir in der Sitzung vom 26., wo sie behandelt wurden, erwähnen werden.

Eine Petition eines geschädigten Patrioten wird, da das Gesetz über diesen Gegenstand schon gegeben ist, ungelesen auf das Bureau gelegt.

Zäslin zeigt im Namen der Commission über den Weinschenk- und Wirthsrechtbeschluß an, daß derselbe wegen fehlerhafter Redaktion müsse zurückgesandt werden; die Commission sei indes bereit auch Gründe anzugeben, um deren willen sie den Beschluss selbst, für durchaus unannehmlich ansieht.

Da die Rücksendung wegen fehlerhafter Redaktion beschlossen wird, so bemerkt Muret, könne der Senat über den Inhalt des Beschlusses nicht eintreten.

Lang und Haglin erhalten für 14 Tag Urlaub.

Am 21sten war keine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath, 22. October.

Präsident: Suter.

Gysi sagt, da eine Republik, die nicht auf Moral und Religion gegründet ist, nicht bestehen kann,

und in Arau eine Commission schon den Auftrag erhalten hat, ein Gutachten in Rücksicht des reformirten Gottesdienstes in Luzern vorzulegen, so begehre ich, daß diese Commission so schleunig als möglich Rapport mache: dieser Antrag wird angenommen. Escher

bemerkt, daß diese Commission nur deswegen noch keinen Rapport gemacht habe, weil sie durch Herzogs Abwesenheit keinen Präsidenten habe, und da nur noch 2 Mitglieder in derselben sind, so fordert er Ergänzung derselben. Der Antrag wird angenommen und Nuce der Commission beigeordnet. Als bemerkt wird, daß Nuce kein Protestant sei, so wird zur Abstimmung gerufen, weil wir die Religion der Mitglieder nicht kennen sollen.

Zimmermann im Namen der Feodarechtskommission schlägt folgende neue Redaktion des 14. §. vor: „Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrist nach Bekanntmachung dieses Gesetzes mit dem Zins zu 4 vom Hundert bezahlen, welcher vom 1. Jenner 1798 zu laufen anfangen soll, und worin dann die Vergütung des nicht bezahlten Zehndens von 98 begriffen ist.“ Nach einigen unregelmäßigen Berathungen über die Dringlichkeit dieses Gegenstandes wird dieser Vorschlag der Commission angenommen.

Der 15. und 16. §. werden einmuthig sogleich angenommen.

§. 17. Cartier sagt, seit einigen Tagen habe er so viel die Gerechtigkeit modifiziren und unter so mannigfältigen Gesichtspunkten aufstellen hören, daß er bald an ihrer wahren Existenz zweifelt. Er glaubt, Gerechtigkeit ist, seinem Nebenmenschen nicht zu thun was man selbst nicht gerne hat. Nun begreift er nicht, wie man von der bisher belasteten Bürgerklasse Loskaufung aller ihrer Lasten fordern wolle, während man sie durch die neuen Auflagen wieder aufs neue belastet: Er trägt daher darauf an, daß der Staat die Privateigentümer der Grundzinsen entschädige und dagegen von den Grundzinspflichtigen so viel Loskaufsumme fordere als 4 jährliche Grundzinsen betragen.

Carmintran ist auch kein Freund der Grundzinsen und anderer ähnlicher Lasten, indessen gefällt ihm die von der Commission vorgeschlagene Loskaufungssumme im Ganzen wohl, nur findet er einige Schwierigkeiten in der Anwendung dieses Vorschlags, indem in einigen Gegenden Helvetiens die Chrschäze so sehr mit den Grundzinsen verwickelt sind, daß sie nicht leicht aus einander gelesen werden können, daher behält er Beweisung dieses §. an die Commission zu näherer Bestimmung derselben.

Enstor glaubt es sei hier nicht um eine Definition der Gerechtigkeit zu thun, indessen könne er doch nicht unbemerkt lassen, daß die Gerechtigkeit mit ihrer Waag, die Augen zugebunden haben soll, und also nicht sehen darf ob Staatsgut oder ander Gut in einer Waagschale liege; da nun die Schuld des Grundzinses allgemein als wahres Eigenthum anerkannt wird,

so soll derselbe gegen jedermann, es sei Staat oder Partikular abbezahlt werden und in dieser Hinsicht stimmt er zum §.

Augsburger fordert unbestimmt Rückweisung an die Commission.

Schlumpf bezeugt, daß er nicht mehr weiß wo er Gerechtigkeit suchen muß, wenn man diesen §. nicht annehmen will. Hier ist ein wahrer, unabänderlicher Zins, der also nicht durch den Schweiß des Landmanns vermehrt wird, und der von einem bestimmten Capital abgefördert wird. Er kennt viele neu aufgelegte Grundzinsen, welche als unverkennbarer Zins auf abgetretenes Land gelegt wurden, und aus diesen schließt er auch auf die Natur der ältern Grundzinsen, denn er weiß wahrlich nicht, mit welchem Anschein von Gerechtigkeit man nun allenfalls solche neue Grundzinsen einfördern und etwas ältere nur nach dem vorgeschlagenen Maßstab loskauflich machen könnte? die einzige Klage, welche gegen die Grundzinsen gemacht wurde, war ihre Unabkönnlichkeit, und nun erkennen wir sie nicht nur ablöslich, sondern selbst mit 75 statt 100 ablöslich, wie könnte damit nun noch irgend eine gründliche Klage gegen diese Loskaufung gemacht werden? Er stimmt daher ganz zum Rapport.

Huber wundert sich, daß man immer von einem §. auf den andern überspringt und nun schon von der Loskaufungssumme spricht. Bei unsrer ersten Behandlung dieses Gegenstandes ward der Grundzins als eine allgemein anerkannte Verzinsung eines schuldigen Capitals angesehen: er glaubt Gerechtigkeit ist, einem jeden zu geben was man ihm schuldig ist: sei nun der Gläubiger Staat oder Partikular, so ändert dieses in der Sache gewiß nichts: bald scheint es als ob man dem Staat übel nehmen wolle, daß er etwas besitzt: es ist doch schon Erleichterung genug, daß einer seine Schulden mit drei Quart ihres wahren Werthes abbezahlen kann, ohne daß man sie, weil sie zum Theil dem Staat gehören, so viel als ganz abschaffe. Gebt Gott was Gottes ist und dem Staat was dem Staat gehört!

Secretan will nicht mehr die Versammlung ermüden mit Darstellung des Interesses des Vaterlandes, aber nie kann er verschweigen, daß es ihm unbegreiflich ist wie man fordern will, daß das Volk sich von allen Beschwerden und hier zu einem dem Capital so nahe kommenden Preis loskaufen soll, während schon die neuen Auflagen bestimmt sind. Im Leman, und jetzt noch bis wir mit einem Schwamm alle Ungleichheiten weggestrichen haben, muß man von der Lage der einzelnen Cantone sprechen — im Leman waren die Feodarechte das einzige Einkommen des Staats und durchaus nichts als Auflage: überall werden nun die alten Auflagen abgeschafft; hingegen diejenigen, welche im Leman statt hatten, will man als Schulden erklären und loskaufen machen, während dieser Kanton auch die neuen Auflagen bezahlen soll.

jedes Wort dieser Art ist uns ein Dolch ins Herz! Es ist hierüber besonders zu bemerken, daß verschiedene Arten Grundzins statt hatten: Feodalrechtsgrundzins, deren Entstehung in jenem Zeitalter liegt, wo die mit Eisen bekleideten Menschen diejenigen ohne Eisen unterdrückten: im Leman ist alles dem Grundzins unterworfen; wie wäre es nun möglich, daß alles dieses Land Einzelnen gehört hätte, und gegen diesen Grundzins als rechtmäßige Schuld abgetreten worden wäre? wahrlich ein solches Räsonnement ist unbegreiflich! und dagegen einleuchtend, daß diese Grundzins als Auflage entstanden sind. Und mit welchem Recht wollte man diese Auflage nun 15fach, als Capital, von den Belasteten abfordern? — Man sagt der Staat bedürfe Geld — aber warum soll dieses Geld nur von einer Classe der Bürger entnommen werden? mir kommt die Republik als ein junges Kind vor, das aus seinen eignen innern Kräften sich entwickeln soll, und nun will man aus der unreinen Hülle, in der es bis zu seiner Geburt lag, ihm seine Nahrungssäfte und Entwicklungskräfte zuführen! ich schließe also zur Zukunftweisung an die Commission, um einen Unterschied zwischen den Grundzinsen zu machen, welche dem Staat und denen, welche den Partikularen gehören.

Lugler wundert sich, daß man immer statt des 17. §. den 18. behandle. Der 17. §. ist ganz nackte Gerechtigkeit, der 18. §. enthält hingegen die Mäßigung von jener, nemlich ihre Schwester die Billigkeit, mit der sie sich in einen sanften Schleier verhüllt, um so gemeinschaftlich Hand in Hand zu gehen; nun aber will Cartier den sanften Schleier der Billigkeit in einen dicken Caput verändern, so daß man die Gerechtigkeit weder bei hellem Tag, noch selbst mit der Laterne des Diogenes mehr darunter sehen kann: auf diese Art kann also bald jeder Schuldner kommen und auch Wegnahme seiner Last fordern, weil er neue Auflagen zu bezahlen haben wird. Dass die Lemanen immer fragen, was gewinnt man dann durch die Revolution, wann man sich von allen alten Lasten abschaffen und doch die neuen bezahlen müßt? eine solche Frage zeugt nicht von besonderm Patriotismus! ich stimme dem §. bei.

Escher sagt, wahrlich so wie heute habe ich noch nie mit der Gerechtigkeit umgehen gesehen, und das mit ihr verbundene Eigenthum beschreiben gehört! ich glaubte Eigenthum seyn das was einer ausschließlich besitzt, und worauf kein anderer ein rechtsgültiges Eigenthum beweisen kann, und daß folglich die Rechtsgültigkeit des Eigenthums keineswegs von der Natur der Person abhänge, die im Besitz des Eigenthums ist, und heute steht man wider uns auf, und behauptet, eine solche Sache sey nur dann Eigenthum, wenn sie in den Händen von Partikularpersonen ist, sobald sie aber in die Hände eines Staats oder dessen Regierung komme, so werde sie Abgabe, und an-

dere also ganz ihre Natur. Bedenkt, B. Repräsentanten, wohin uns eine solche Behauptung führen wird, wenn wir sie annehmen! — daß die Grundzinsen in den Partikularchänden Eigenthum seyen, wird uns zugegeben, aber in den Händen des Staats sollen sie zu Abgaben werden! also durchaus mit gleichem Recht werden alle Lehensträger von Nationalgütern kommen und uns sagen, wir müssen dem Staat jährlich eine grosse Abgabe geben, und nun will man uns zu dieser arten drückenden noch neue aufladen, hebt zuerst die alte auf, ehe ihr von neuen sprechst! — mehr noch, unsere gegenwärtige Regierung hat schon viele Nationalgüter um Zinsen in Getraide verliehen, also werden auch diese Lehenträger kommen und sagen — ihr hebt die Grundzinsen auf, gut, also bestreit uns auch von den beträchtlichen, gewiß drückenden Getraideszinsen, die uns eure Regierung aufgelegt hat! und was wollen wir antworten, wenn wir jenen seltsamen Grundsatz anerkannt haben? Und um auch nur bei den alten Grundzinsen zu bleiben: haben nicht unsere ehemaligen Regierungen in den letzten Jahren ihrer Existenz noch für beträchtliche Summen Partikulargrundzinsen an sich gekauft? sollen nun diese Grundzinsen durch diese Handänderung auch ihre Natur geändert haben? wahrlich, B. Repräsentanten, mit solchen Grundsätzen wird das Vaterland weit kommen! Nun sagt man uns, im Leman sind verschiedene Grundzinsen, welche die bloß Feodal, und solche die rechtlichen Ursprungs sind; nun so gebe man uns das wahre Kennzeichen an; ich berufe mich hierüber auf Cartier, dem ich in der Kommission selbst antrug, einen Unterschied in der Loskaufungsart vorzuschlagen, allein er bezeugte, daß kein deutlicher Unterschied aufzufinden sei. — Ueberhaupt aber, B. N., bemerkt besonders dieses — in unserer ersten Berathung über diesen Gegenstand und bis auf den Zeitpunkt, da 2 1/2 p. C. Loskaufungssumme für die Lebenden bestimmt wurde, kam Niemandem in Sinn, die Rechtlichkeit der Grundzinsen anzugreifen; nun aber, weil jene Bestimmung 1 oder 1 1/2 von Hundert höher ausfiel als man erwartete, jetzt sollen die Grundzinsen auf einmal zu Abgaben geworden seyn! Und endlich ruft man uns immer zu: wie können die alten Beschwerden neben den neuen Auflagen bestehen, und worin besteht denn der Gewinn der Revolution, wann die Beschwerden immer gleich sind? — aber wenn wir so rechnen wollen, worin besteht denn der Vortheil derjenigen Kantone, die bisher keine Auflagen bezahlt, und nun zahlen müssen? Der Vortheil unser Aller soll in unsrer Freiheit und in der Gleichheit unsrer Rechte bestehen! Er soll in der Vereinigung unsers Vaterlandes zu einem Staaate bestehen, und soll in den unsrern Culturzustand anpassenden Formen und Gesetzen bestehen! und wenn wir dieses nicht anerkennen, wenn wir andern Vortheil suchen, so sind

wir nicht würdig seyn! ich schliesse zum Gute achtet! (lauter Beifall.)

Gmür begreift nicht, warum diejenigen, welche nun auf einmal den Grundzins nicht als rechtmäßiges Eigenthum wollen gelten lassen, sondern ihn als Abgabe aufstellen, doch eine 4fache Jahrsabgabe vor schlagen, um denselben dadurch aufzuheben, denn wenn der Grundzins das ist, was sie von ihm behaupten, so muß er ohne alle Loskaufung frei gegeben werden, also ist dieser Vorschlag mit sich selbst im Widerspruch! Er kennt häufige Grundzinsen, die als einziger Zins von einem dahin gegebenen Grund und Boden auferlegt wurden; und auf gleiche Art mögen auch die andern entstanden seyn, oder wenn auch dieses nicht der Fall wäre, so ist derselbe doch durch die häufigen Handänderungen dazu gemacht worden? Seeretan fragt uns, ob wir glauben, daß das ganze Land einigen wenigen gehört und von diesen gegen den aufgelegten Grundzins dahin gegeben würden? freilich ist dieses sehr leicht möglich, besonders im Leman, der so oft erobert wurde! Weiter sagt er, die Feodalechtegrundzinsen seyen ja dem entfernten grauen Zeitalter entstanden; ich gebe dieses zu, aber eben deswegen auch wird er ihre Entstehungsart nicht anzugeben und also noch weniger ihre Ungerechtigkeit be weisen können. Nun spricht man immer von den Vortheilen der Revolution? sind uns nicht schon oft lange Reihen von drückenden Beschwerden vorgelegt worden, die im Leman waren; nun werden die meisten davon unentgeltlich aufgehoben; wo ist also ein Kanton, der so viel ökonomischen Vortheil von der Revolution hat, als der Leman, für den man doch immer so schreit? ich stimme zum Rapport.

Kellstab bezeugt, daß so ungerecht er den Zehenden ansehe, so sei er überzeugt, daß der Grundzins eine wahre Schuld sey. Allein in einer andern Rücksicht kann er dem § nicht bestimmen, weil Grundzinsen vorhanden sind, die ein Zins in Getreide statt in Geld von ausgeleiheten Capitalien und also nach dem jetzigen Getreidepreis fahrtreichen hoch sind; solche hofft er, können mit der ursprünglichen Capitalissumme losgelöst werden. Andere Grundzinsen, wie solche, die auf urbar gemachtes Land oder durch Überredung von Geistlichen von sterbenden Menschen erpreßt wurden, hofft er, werden ihres unreinen Ursprungs wegen unentgeltlich aufgehoben; die übrigen Grundzinsen aber will er loskaufen lassen.

Das Volkziehungsdirektorium übersendet eine die Lage Bündniens und seiner gesuchteren Patrioten betreffende Botschaft (Sie ist bereits abgedruckt im Republikan. B. I. S. 788.)

Huber will sich nur auf die Sache selbst einzulassen und wundert sich, daß die bündnerischen Patrioten, welche schon als helvetische Bürger erklärt sind, noch in unsrer Republik, um deren willen sie litten, beschimpft werden, er will daher das Direkt

rium einladen, die Bündner Patrioten in Schutz zu nehmen, ahlliche Aufritte zu verhüten und die Urheber derselben zu bestrafen. Da nun wahrscheinlich das Eigenthum unsrer verfolgten Mitbürger, wie er sie gerne nennt, unsicher ist, so fordert er ferner Sequesteration der Güter derjenigen Bündner, welche an dieser Verfolgung schuld sind, und sagt weiter: Es ist Zeit, daß wir dem Zutrauen des Volks entsprechen, und daß nun unsre Augen nur auf das Heil des Vaterlandes gerichtet seyen, denn wir werden es mehr als einmal durch unsre Einheit zu retten haben; ich schlage also vor, denn es ist nöthig gegen die, welche die Helvetier irre führen wollen, daß das Gesetz wider ausführerische Schriften abgesetzt und in Ausübung gebracht werde; ferner, daß wir dem Volk unsre wahre Lage zeigen: wir werden vielleicht die Ehre haben, mit der grossen Nation den Kampf für die Freiheit zu beginnen; ich begehre also, daß eine Commission eine Adresse an das Volk entwerfe, die es aufzufordere, sich der Größe seiner Vorfahren würdig zu zeigen; noch jetzt ist keine Nation, deren Muth so gehabt ist wie der unsrige! auch jetzt, nach allem was vorgegangen ist, an dem nur Irrthum Schuld war! — Wir sollen jetzt überall handeln, wie unsre Väter in den kleinen Kantonen vor Jahrhunderen gehandelt haben! Wir sollen dem Volke die Sache erläutern, ihm erklären, daß wir mit ihm leben und sterben wollen! Es ist ein großer Beweggrund für uns, die Vorfieher des zweiten Bundes zu seyn, welcher den gleichen Zweck hat wie jener erste! Ein großer Beweggrund ist dies, damit die Nachwelt nicht sagen könne: die waren nicht würdig zu thun, was jene thaten! Nein, wir wollen handeln, daß uns unsre spaten Enkel noch segnen! und daß wir in Europa unsern Ruf nicht verlieren! Und wir, B. Kollegen, wir sollen die ersten seyn, jede Gefahr zu bestehen! wir sollen dem Volk die Hand biethen, sonst würde die Sache der Freiheit, unsrer Volk selbst würde leiden; wir wären verantwortlich und uns würde der Fluch unsrer spätesten Enkel treffen!

Nuce stimmt ganz den vortrefflichen Maafregeln bei, die Huber vorgeschlagen hat; er will den schönen Eid fürs Vaterland nicht wiederholen, aber er verspricht dem Vaterland, den letzten Tropfen seines Bluts für seine Sache, welche die der Freiheit ist, zu wiedermen!

Kuhn sagt, jetzt ist der Zeitpunkt da, wo wir die wahren Freunde der Freiheit kennen lernen werden, und wir sollen hierüber dem Volk das erste Beispiel geben; er wünscht, daß die Bündner Patrioten wirklich bestimmt und ausdrücklich unter den Schutz der Gesetze genommen werden, dagegen kann er der Gütersequestrirang, die Huber vorschlägt, nicht bestimmen, weil wir zu solchen Maafregeln erst vom Direktorium müssen aufgesodert werden. In Rücksicht der ausführerischen Schriften will er nächster Tagen

das Gutachten über Preßfreiheit vorlegen und stimmt der Commission mit Freude bei, welche den Entwurf zu einem Aufruf ans Volk abfassen soll.

Huber ist zwar völlig überzeugt, daß die Gesetzesgebung die von ihm vorgeschlagene Maßregel der Sequestirung der Güter von Bündnerbürgern, zu bestimmen das Recht habe; er will aber der Untersuchung auch dieses Gegenstandes durch die Commission beistimmen.

Suter: In meinem Leben habe ich nie so frohlich gesprochen, als ich jetzt nur einige Augenblicke sprechen werde. Noch vor wenigen Minuten hatte es das Aussehen, als wenn wir nicht einig waren, und jetzt — jetzt, kaum bei der bloßen Ahnung einer Gefahr fürs Vaterland, ist alles übrige vergessen, und alle Herzen finden sich wieder in einem Punkte. Allein Gefahr ist noch keine da — es scheint nur so — aber wenn sie wirklich da wäre, so wird sie bald verschwunden seyn, wenn wir nur einig sind. Vergesse doch jeder seine Privatleidenschaften, jeder opfe sein bisschen Ich dem grossen Ganzen auf; keiner vergesse, warum er hier ist, und das Vaterland ist immer geehrt! Nie noch hat auf dem weiten Erdenrund die Sache der Freiheit verloren; wo ein Volk frei seyn wollte, da ist's es geworden; aber der Wille muß rein und fest seyn. Laßt euch nicht abschrecken von einigen Wollen, die hie und da an unserm Horizont stehen. Alles nähert sich beim Sturme; einzelne Menschen in Gefahren und wir alle vereinigen uns im Vaterland. Die Freiheit ist unheilbar, so wie wir und Frankreich es sind und bleiben werden. Laßt uns handeln mit Kraft und Würde, thue jeder seine Pflicht, und vorzüglich laßt uns streng seyn gegen alle Ruhesünder, von denen nur zu viele durchgeglitscht sind. Das helvetische Volk merkt gewiß auch seine Gesetzgeber; sieht es uns treu die Bestimmung erfüllen, zu welcher es uns gewählt hat, — o! mit Freuden wird es alsdann den Gesetzen gehorchen, wird mit seinen Stellvertretern leben und wenn es seyn muß — sterben für's Vaterland.

Der ganze Gegenstand wird in eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Huber, Kuhn, Zimmermann, Nuze und Carrard.

Auf Hubers Antrag wird noch besonders erklärt, daß die Bündner Patrioten unter dem besondern Schutz der Gesetze stehen und von der Regierung Helvetiens geschützt und unterstützt werden sollen.

Die Berathung über den 17. §. des Feodalrechts-
gutachtens wird wieder fortgesetzt.

Weber will nicht mehr grosse Erläuterungen über die Beschaffenheit der Grundzinsen beifügen, aber dieses kann er nicht unterlassen, zu erklären, daß wenn man auf die Entstehungsart alles Eigenthums und die mehr oder mindere Rechtmäßigkeit desselben zurücktreten will, gar kein Eigenthum mehr sicher ist, und

Grundzinsen häufige Beispiele haben, so sollen wir uns hierüber genügen. Er kann die Grundzinsen durchaus nicht als Auflage, sondern muß sie als einen wahren Vertrag ansehen, und in Rücksicht der Einwendung, daß man nicht alte Beschwerden und neue Auflagen neben einander bezahlen könne, ist er in der Ueberzeugung, daß die ganze Beschwerde zusammen genommen nicht so viel beträgt, als die alten Beschwerden allein; in Rücksicht der Einwendung, daß auf diese Art das Volk nicht erleichtert werde, und also keinen Vortheil von der Revolution habe, beruft er sich auf die Constitution, welche ausdrücklich sagt: Aufklärung ist besser als Reichthum; also hofft er, es werde auch der Lesman mit Freude die Schulden bezahlen, welche er gegen den Staat auf sich hat, und so folgt er dem Gutachten.

Ackermann würde ganz Schlumpf beistimmen, wenn er überzeugt werden könnte, daß alle Grundzinsen so aufgelegt würden, wie er ihn uns vorstellt; allein er hat viele Beweise, daß dieselben auf die ungerechte Art aufgelegt würden und so kann er nicht zugeben, daß die Grundzinsen auf die vorgeschlagne Art allgemein abgekauft werden. Da nun der Staat diese Grundzinsen statt der Auflagen bezog, so ist doch nicht billig, daß nun eine einzige Klasse von Bürgern, die alten und neuen Lasten zugleich trage. Auf jeden Fall will er dem 17. § beifügen, daß die Grundzinsen in einem nachher zu bestimmenden Maßstab sollen losgelöst werden.

Schlumpf begreift nicht, warum man sich über die zwei Zeilen des 17. § so sehr ereifern könne, denn da ja niemand gänzliche unbedingte Abschaffung eben so wenig als Beibehaltung der Grundzinsen fordert, so ist der § also keiner bis jetzt geäußerten Meinung wider und aller Streit betrifft schon den Inhalt des 18. §; er bittet also für Abstimmung und stimmt zugleich dem § gänzlich bei. Pozzi folgt ganz Webern.

Carrard sagt, man wundert sich, daß man schon beim 17. §, die im 18. § enthaltene Loskaufungsart der Grundzinsen behandle und sich darüber ereifere; allein dies kommt daher, weil in diesem 17. § schon der Grundsatz einer gänzlichen Loskaufung aufgestellt ist; eben so wunderte man sich, daß man wieder von der Zehendenablösung sprach, allein auch dieses ist ganz begreiflich, weil die Ablösung dieser Beschwerde mit der von andern gleichartigen Beschwerden in genauer Verbindung ist. Um den Gegenstand gehörig zu beartheilen, muß man sich den Staat vorstellen wie er im Augenblick der Revolution war; damals waren sehr verschiedene Finanzquellen für den Staat; hier war es ein Weinungeld, dort beträchtliche Siegeltaxen, hier Feodalrechte aller Art, dort Vermögenssteuer oder Kaufmannsabgaben u. d. g. Da kam die Revolution und die Constitution, welche nun ein gleichformiges allgemeines Auflagensystem fordert; wie nun wollen wir dieses neue Finanzsystem in Aussicht stellen?

übung bringen, wenn wir die alten Beschwerden nicht erst abschaffen? und in allen Kantonen gleich abschaffen? Aus diesem Grundsatz wird nicht eine Loslösung, sondern eine Entschädigung auf die Abschaffung des Zehenden gelegt. Die Versammlung nahm das Majoritätsgutachten an, weil sie die Zehenden als eine Schuld ansah, folglich sollen wir nun die gleichen Grundsätze, die wir damals in Rücksicht einer Schuld aufstellten, auch gegenwärtig beobachten, und also die Grundzinse wie die Zehenden behandeln? so auch ward als Grundsatz aufgestellt, daß der Staat nicht verlieren solle bei der Aufhebung der Beschwerden aber auch nicht gewinnen soll er, und da die Regierung so wenig als der Finanzminister auf die gänzliche Abzahlung der Grundzinse dachte, so ist es ganz wider jenen Grundsatz, nun einen andern Maassstab für die Aufhebung der Grundzinse anzunehmen, als für die des Zehenden? — Alle Kantone werden befreit von den alten Lasten, warum die nicht, welche mit Grundzinsen belastet waren? und jetzt da sich Gewitterwolken an unserm politischen Horizont erheben, ist es klug einen grossen Theil des Volks unzufrieden zu machen, und vielleicht den Patriotismus vieler Gegenden niederzudrücken durch Nichterfüllung ihrer so gerechten Erwartungen? — Ich stimme für Rücksichtung des § in die Commission.

Anderwerth glaubt, man disputire mehr über den 13. § der Konstitution als über die Grundzinse, und da der 17. §. des Gutachtens ganz dem 13. § der Konstitution gemäß ist, so bittet er endlich einmal abzustimmen; auch soll man doch nicht vergessen, daß die Grundzinse als Zins vom Grund und Boden und nicht um des oder jenes Gebrauches willen bezahlt werden müssen; er schlägt eine etwas verbesserte Resolution des § vor und stimmt übrigens zur Annahme des Grundsatzes.

Der § wird angenommen unter der Verbesserung, daß demselben beifügt werde: „die rechtsgültig bewiesenen Grundzinse sollen losgekauft werden.“

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung macht Capani die Bemerkung, daß laut dem 2. §. der Constitution kein Theil der Oberherrschaft vom Ganzen abgetrennt werden kann, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden, und daß also die ehemaligen Gerichtsherren ihre herrschaftlichen Rechte nicht mehr besitzen, und also auch keine Grundzinse einzehlen können: da er aber vernommen hat, daß das Direktorium die Einziehung der diesjährigen Grundzinse den Verwaltungskammern anbefohlen hat, und also neben den bevorstehenden neuen Auflagen auch die alten Beschwerden auf diese Art bezogen würden, so begeht er Einführung des Bezugs der Grundzinse.

Secretan stimmt der Einleitung dieser Motion nicht bei, aber dem Schluß derselben: denn da wir

vielleicht bald in den Fall kommen die Kinder des Vaterlandes um Hilfe für dasselbe anzuwünschen, so ist es wichtig das Volk die Wohlthaten der Revolution führen zu machen, und dieses, wir müssen die Menschen nehmen wie sie sind, können wir am besten durch Einstellung des Bezugs der so sehr verabscheuten Feodallasten bewirken, und daher folgt er Capani's Antrag.

Weber will, daß man erst über die Dringlichkeit dieser Sache spreche und diese kann er nicht erkennen, eben so wenig als er begreift, daß der so Freiheitsliebende Kanton sich nur durch das Interesse leiten und zu dem vielleicht bald für das Vaterland erforderlichen Patriotismus bewegen lasse; in diesen Rücksichten fodert er Tagesordnung über Capani's Antrag.

Graf schaudert, wenn er von solchen Anträgen hört, weil er einen Drang auf unsre Meinung darin sieht; — als man über die Handänderung sprach, behaupteten die Repräsentanten aus dem Kanton, diese seien eine sehr zweckmäßige Abgabe, und alle unsre Vorstellungen, daß sie dem Volk der öbern Schweiz würdig seyn, halfen nichts, und nun, da es von einigen Gegenständen die Rede ist, welche das Volk im Kanton interessiren, jetzt soll man sehr sorgfältig auf seine Stimmung Rücksicht nehmen und ja trachten, derselben nicht zu nahe zu treten, damit dasselbe seinen Patriotismus nicht etwa verliere; ich stimme Weben bei und fodere auch Tagesordnung.

Kuhn bedauert, daß Capani diese Motion in diesem Augenblick mache, wo es das Unsehen hat, als ob man das Messer der Nationalrepräsentation auf die Kehle sezen wolle; indes unterstützt er diesen Antrag, indem er ihn dem gegenwärtigen Augenblick gemäß glaubt.

Schlumpf fodert, daß diese Motion für einen Tag wenigstens auf das Bureau gelegt werde, ehe man darüber abspreche. Huber widersetzt sich dieser Ordnungsmotion und glaubt, auch Capani's Antrag sei sehr zweckmäßig, um dem Volk zu zeigen, daß es uns mit seiner Erleichterung ernst sey. Anderwerth sagt, da wir wissen, daß das Direktorium die Grundzinse wirklich schon zieht, so begehre ich Niedersetzung einer Commission, die uns erst über die Möglichkeit einer solchen Einstellung Rapport mache. — Gmür sieht den Vorschlag als eben so verderblich an, wie die Einstellung des Zehenden es vor 4 Monaten gewesen ist, daher fodert auch er Tagesordnung über Capani's Antrag. Die Tagesordnung wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Botschaft, die Lage des Kantons Freiburg betreffend, (die wir in der Folge nachliefern werden).

Capani bezeugt, daß der Rechtstrieb der alten Oligarchen im Kanton Freiburg die größten Unruhen verursache, und das Volk gegen die neue Ordnung der Dinge abgeneigt mache; er fodert über diesen wichtigen Gegenstand eine Commission, welche in 3 Tagen Rapport mache. Carmintran bezeugt, daß die

Oligarchen, um die inländischen Schuldner zu schonen, im Auslande zu übertriebenen Zinsen Geld suchten aber keines fanden, und also gezwungen waren, ihre eignen Schuldner um Zahlung anzusuchen, da er nun keinen Ausweg hierüber sieht, so stimmt er Capani bei.

Kuhn sieht die Sache noch unter einem andern Gesichtspunkt als sehr wichtig an, indem er von dem frankischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleirand, einen Brief sah, aus dem bestimmt zu vermuthen war, daß diese Contributionen nicht weiter bezogen werden sollen; er stimmt der Commission bei, und will derselben jenen Brief mittheilen. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Carmintran, Gynoz, Gmür, Seeretan und Kuhn.

Rigozzia fodert 3 Wochen Urlaub.

Giu dice fodert für 1 Monat Urlaub.

Huber bezeugt, daß seine häuslichen Umstände es erfodern, daß er nächste Woche in Basel zubringe; erklärt aber zugleich, daß wenn das Vaterland in Gefahr komme, er sich sogleich wieder an seinem Posten einfinden würde. Koch fodert Tagesordnung, weil in einem solchen Augenblick die Stellvertreter der Nation nicht von ihrer Stelle weichen sollen. Die begehrten Urlaube werden gestattet.

Das Direktorium zeigt an, daß im Kanton Basel zwei Nationalgüter, Ramstein und Augst sind, welche zu für den Staat nachtheiligen Bedingungen von den alten Regierungen ausgeliehen worden sind, da nun eine der contrahirenden Personen politisch tot ist, so glaubt es, könnte der Vertrag als aufgehoben angesehen werden, will aber hierüber doch zuerst die Bestimmung der Gesetzgebung gewärtigen.

Huber fodert Verweisung an die über Nationalgüter niedergesetzte Commission, und daß ihr Gysenzdörfer zugeordnet werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Nüce fodert, daß in diesem Augenblick niemand mehr aus der Versammlung Urlaub erhalte. Koch fodert Tagesordnung über Nüce's Antrag, weil der eben gefasste Beschluß über den geforderten Urlaub, diesem Antrag zuwider ist, und er glaubt, die Gesetzgeber sollen nicht jeden Augenblick von ihren Beschlüssen zurückkommen. Carrard unterstützt Nüce's Antrag, weil vorhin Koch einen solchen Antrag im Falle selbst machte, es aber hier um eine Vorsichtsmaßregel für die Zukunft zu thun ist.

Kuhn kann nicht bestimmen, indem er überzeugt ist, daß kein Volksrepräsentant in dem Augenblick der wirklichen Gefahr von seinem Posten weichen wird, und wenn auch einer unter uns wäre, der unwürdig genug seyn sollte, dieses zu thun, so ist es gut, wenn ein solcher sich entfernt! (Beifallgeklatsch). Man geht zur Tagesordnung über Nüce's Antrag.

Da der Senat den Beschluß über Weinschenken wegen unrichtiger Redaktion verworfen hat, so wird

dieser Gegenstand der hierüber niedergesetzten Commission aufs neue zugewiesen.

Senat, 17. Oktober.

Präsident: Bay.

Zwei Beschlüsse, von denen der eine über das Begehr des B. Heglin von Sursee, der Anteil an den dortigen Gemeindgütern, welchen ihm die Bürger verweigern, begeht — zur motivirten Tagesordnung geht indem der Bittsteller sich an die richterliche Gewalt zu wenden habe; — der 2te auf gleiche Weise über die Bitte der Einwohner der Gemeinde Sursee, welche die bürgerliche Nutznießung wieder begehrten, die sie vor einem Jahrhundert besaßen, zur Tagesordnung schreitet, werden zum zweitemal verlesen und ohne Discussion angenommen.

Der Beschluß, welcher über das Begehr des B. Bucher, C. Luzern, sich auf eignem Grund und Boden ein Haus bauen zu dürfen, zur Tagesordnung geht, motivirt auf die im Beschluss v. 17 Aug. über einen ähnlichen Gegenstand angeführte Erwagung, wird zum zweitemal verlesen. Schwaller bemerkte, man habe bei einer vorigen ähnlichen Gelegenheit, daß hier angesührte Considerant als Gesetz betrachtet, dazu bedürfe dasselbe aber Publizität, die ihm mangelt, und auf die man bedacht seyn sollte.

Zäslin ist gleicher Meinung; wenn das Gesetz gehörig bekannt geworden, so werden alsdann keine einzelnen Begehrungen mehr zum Vorschein kommen.

Lüthi v. Sol. glaubt, diese Publizität werde statt finden; erst dadurch, daß jenes Considerant vor einigen Tagen in das Gesetz selbst aufgenommen ward, ist es gesetzlich geworden. Der Beschluß wird angenommen.

Verschiedene Tasernenwirthe des Kantons Luzern bitten schriftlich entweder um Beibehaltung ihrer Wirtschaftsbehäften oder um Entschädigung.

Erauer glaubt, die Bittschrift verdiene in Betrachtung gezogen zu werden und als Luzerner könne er bezeugen, daß ein grosser Theil der Wirthschaft im K. Luzern, ihre Tasernenrechte ungemein theuer habe anzukaufen müssen, und daß sie ohne Entschädigung bettelarm werden würden. Die Petition sey im Geiste der Konstitution abgefaßt, indem die Bittsteller sich keineswegs der Aufhebung dieser ausschließlichen Rechte widersezen, sondern einzige Entschädigung verlangen; da der grosse Rath in seinem Zehendenbeschluß den Zehendenbesitzern auch sehr grosse Entschädigungen zusichert, so werde er hier nicht weniger billig seyn. Er will die Petition an die Weinschenkkommission versetzen.

Lüthi v. Langnau bemerkte, daß die Zehendencommission nicht mehr existire, indem der Beschluß an den grossen Rath zurücksandt worden; er will dies sem also auch die Petition übersenden. Zäslin ist

gleicher Meinung. Genhard unterstützt die Bittschrift, will sie aber an die Kommission und nicht an den grossen Rath senden; der letztere, meint er, könnte seine nur wegen fehlerhafter Redaktion zurückgesandte Resolution nicht mehr abändern. Luthi v. Sol. widerlegt diese letztere Behauptung, und die Petition wird dem grossen Rath zugewiesen.

Eine Vorstellungsschrift der Gemeindegutsverwalter von Lausanne, enthält Bemerkungen über und gegen den Beschluss das Gr. R. betreffend die Kircherrechte.

Böbler erhält für 4 Wochen Urlaub.

(Nachmittags 3 Uhr.)

Der Senat erhält und genehmigt durch etamüthigen Beifallzuruf den Beschluss, welcher die versorgten und geflüchteten Bündner Patrioten unter den besondern Schutz der helvetischen Republik stellt. (S. V. I. S. 788.)

Er bildet sich in geheime Sitzung und nimmt den Beschluss über eine ungesaumte auf Rechnung Zahlung der diesjährigen Auslagen (Seite 3) an.

Grosser Rath, 23. Oktober.

Präsident: Suter.

Escher, im Namen einer Kommission, zeigt an, daß da gestern der Beschluss gefasst worden, die Kommission über die Einrichtung eines reformierten Gottesdienstes in Luzern, mit Dringlichkeit arbeiten zu machen, er sich bei dem Minister des Unterrichts erkundigt habe, was hierüber vom Direktorium schon verfügt worden sey; nun zeige sich, daß dieses Dekret erlassen worden ist: 1) Es soll für die obersten Authorityen der Republik in jeder Sprache ein Diener derjenigen Religion angestellt werden, welche nicht die herrschende an dem Ort ihres Aufenthalts ist. 2) Die endliche Wahl dieses Geistlichen und die Bestimmung seiner Besoldung, soll bis im Sommer verschoben werden. 3) Inzwischen soll der Gottesdienst durch solche Geistliche verrichtet werden, welche der Minister des Unterrichts jeden Monat aus jedem Kanton berufen, und unter denjenigen aussuchen wird, die sich durch ihre Sitten, ihre Talente und ihre Kenntnisse auszeichnen. 4) Diese Geistlichen sollen ihre Reise, Rost und Wohnung frei haben, und 10 Dublonen für den Monat erhalten. 5) In jeder Sprache soll alle 14 Tage um 10 Uhr Morgens in der Jesuitenkirche Gottesdienst gehalten, und derselbe auch Nachmittags, wenn das Publikum es begeht, statt haben. — Die Kommission hält diese Verfugungen für sehr zweckmäßig, und fragt die Versammlung, ob sie durch dieselben befriedigt sey?

Nuce sagt, die Zeitfrist bis nächsten Juni ist so lang für eine Prüfung von Reformierten Geistlichen, welche schon so viele Proben auszustehen hatten, ehe sie in die Kirche aufgenommen würden, und außer

diesem werden diese Prüfungen des Reisegelds wegen etwas kostbar seyn, daher trage ich darauf an, daß im Februar die endliche Wahl vorgenommen werde, und da die Besoldung eines Geistlichen in jeder Sprache den Staat etwas teurer zu stehen käme, so fordere ich Anstellung eines fähigen Subjekts, welches in beiden Sprachen den reformirten Gottesdienst zu halten im Stande ist.

Rubbli will daß alle Wochen wenigstens einmal, wo nicht zweimal, reformirter Gottesdienst in Luzern statt habe.

Kuhn sagt, das Direktorium hat bei dieser Verfugung noch einen Nebenzweck; denn da die Geistlichkeit im ganzen genommen, der neuen Ordnung der Dinge nicht gewogen ist, so werden nun mehrere fähige Subjekte dieses Standes herberufen, und mit der Lage der Sachen gehörig bekannt, so daß dieses von wesentlich gutem Einfluß seyn wußt. Er stimmt also den getroffenen Verfugungen bei. Carrard wünscht, daß man, wenn nicht wichtige Gründe vorhanden sind, Verfugungen des Direktoriums nicht absändere; er findet die Maßregel derselben zweckmäßig, und stimmt also bei. Die vom Vollziehungsdirektorium getroffne Maßregel wird genehmigt.

Capani erneuert seine gestrige Motion wegen Einstellung der Beziehung der diesjährigen Grundzinsen.

Carrard fordert, daß diese Motion auf das Bureau gelegt, und der Feodalrechtskommission zur Beratung übergeben werde.

Weber bemerkt, daß der fränkische Resident Guhot, ein Mitglied des Raths der 500, und der Generaladjutant Demont, sich im Auditorium befinden, und fordert für dieselben Ehre der Sitzung. Dieser Antrag wird unter Beifallklatschen angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

31. Von der dringenden Nothwendigkeit sich der helvetischen Schulen und Lehranstalten von Staats wegen anzunehmen. Ein Wort an alle das Vaterland und ihre Kinder liebende Bürger von Joh. Schultheß, Lehrer der alten Sprachen am untern Gymnasium in Zürich. 8. 1798. S. 16.

Der Vs. zeigt, daß wenn in einem representativen democratichen Staate wahre Freiheit gedeihen soll, so müsse Erziehung und Unterricht und zwar gleichmässiger, jedem Bürger in allen Gegenden des Landes zugänglicher, öffentlicher Unterricht eingeführt werden; er gründet darauf die Dringlichkeit, daß die helvetische Regierung ungesaumt sich mit Schul- und Lehranstalten beschäftige.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. IV.

Luzern, den 5. November,

Gesetzgebung.

Bericht der Majorität der Kommission des Senats, über den die Hallerschen Helvetischen Annalen betreffenden Beschluss des grossen Rathes, am 2. November vorgelegt von Usteri.

Der Beschluss ist folgender:

Der grosse Rath an den Senat.

Aufmerksam gemacht auf das in Bern unter dem Titel *Helvetische Annalen herauskommende Flugblatt*, in dessen 58. Stük der Verfasser sich unter andern folgender Ausdrücke bedient: „Dass die vorgeblich verfolgten Bürger Patrioten und die Bürger Patres Stiger und Comp. im Grunde Kinder eines und eben desselben Geistes sind“

hat der grosse Rath

In Erwägung dass zur Erhaltung der Ruhe und zur Verhütung der Ausbreitung ruhestörender und verläudexischer Schriften die genaueste Aufsicht erfodert werde, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen, das

Direktorium einzuladen:

- 1) Den B. Haller, Herausgeber des in Bern unter dem Titel *Helvetische Annalen herauskommenden Flugblatts* über die in seinem 58 Stük enthaltenen ehrenrührenden Ausdrücke gegen die verfolgten Patrioten zu gehöriger Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

- 2) Eine genaue Aufsicht über alle Zeitungen und Flugschriften in Helvetien zu halten.

Luzern 29. Weinmonat 1798.

Unterwerth Präsident.

Escher Secrétaire.

Carmintran Secrétaire.

Bericht der Kommission.

Sie haben, B. Repräsentanten, dadurch dass Sie den Beschluss des grossen Rathes vom 29. Weinmonat, die zu Bern herauskommenden Hallerschen Annalen betreffend — nach einiger vorläufiger Discussion einer Kommission zu näherer Untersuchung übergaben, einen kostbaren Beweis Ihrer Achtung für die Presse,

freiheit — diese mächtige Beschützerin aller Freiheit, gegeben. Es huldigt Eurer Weisheit mit besonders diesem Gefühle der Berichtserstatter Eurer Kommission, dem in der Lebhaftigkeit einer unvorbereiteten Debatte einige Neuerungen entslippten, die er bei ruhiger Überlegung, mit den Grundsätzen unwandelbarer Wahrheit in Übereinstimmung zu bringen nicht vermochte.

Es ist eine schwere Aufgabe für ein Herz, das dem Vaterland und der Freiheit schlägt, — nicht bestiger zu schlagen und von seiner regelmässigen Bewegung nicht abzuweichen, wenn man auf Menschen stößt, die den scheußlichsten Missbrauch von dem Edelsten was die Menschheit hat, machen; die die vortrefflichsten Talente und Fähigkeiten, welche der Wohlstand, der Aufklärung, der Beruhigung ihrer Brüder — der Freiheit und dem Frieden geweiht seyn sollten, einzlig anwenden, um Erbitterung, Unzufriedenheit, Verdacht und Unruhe, Verwirrung und Zwietracht anzufachen.

Man wird geneigt, die edelsten Werkzeuge, welche jener Götterfunke in der Menschennatur — zur Gedankenmittheilung, diesem ersten Bedinge der Bevölkerung des Menschengeschlechts, erfunden hat — zu verwünschen, wenn man sie in den Händen des bösen Willens und des schadenfrohen Meides, unsere Brüder irre leiten und an den Abgrund des Verderbens führen sieht.

Aber der Prüfstein des weisen Mannes ist es, sich durch einen solchen gerechten Unwillen nie zu irgend einer Maßregel verleiten zu lassen, die während sie nur den Feind der Freiheit zu treffen, nur den Schulden zu strafen scheint — in der That doch der Freiheit selbst gefährlichere Wunden schlägt, als die sind, die unseren Unwillen erregten.

Wenn es irgend eine Gattung von Freiheit giebt, die man befürchten muss zu gefährden, indem man einen Gegenstand der Polizei aus ihr macht, so ist es die Gedankenfreiheit und die von ihr unzertrennliche Pressfreiheit, die nichts anders als ein Actus der ersten ist; — denn die Gedankenfreiheit und die Freiheit ihrer Neuerungsarten ist die Bedingung, die Quelle, die oberste Garantie aller Arten von Freiheit. Er ist ewig schön und edel der Gedanke, dass der

Regierung und Gesetzgebung höchstes Ziel seyn müsse, Verbrechen zu verhüten, und nie in den Fall zu kommen, begangene zu strafen; aber er ist nur gleichlautend dieser Satz mit seinem der zum höchsten Ziele der Regierung und Gesetzgebung setzt, die Menschen dazin zu bringen, daß sie keiner Regierung und keiner Gesetzgebung mehr bedürfen — was mit andern Worten sagen will: alle Menschen gut und tugendhaft zu machen.

Jede andere Auslegung jenes Satzes, daß der Gesetzgeber trachten müsse Vergehnungen zu verhüten, ist in den meisten Fällen eben so irrig als gefährlich.

Die Mittel die man anwenden muß um Vergehnungen zu verhüten, führen sehr gewöhnlich grössere Gefahr mit sich, als jene ist, daß man geschehene Vergehen zu bestrafen hat. — In keinem Fall aber ist diese Gefahr so gross und so überwiegend, als wo es um die Gedankenfreiheit und ihre Ausübungsgarten zu thun ist. Darum wird ein weiser Gesetzgeber nie durch irgendeine Art von Censur oder Aufsicht, den Missbrauch welcher von der Gedankenfreiheit gemacht werden kann, und die Vergehnungen die durch die Pressefreiheit möglich werden — verhüten wollen, will er durch seine Anstalten gewiß immer weit mehr schadet als er durch Verhütung von Vergehnungen nützen kann. Siegt die Gedankenfreiheit unter Aufsicht, und alsbald werdet ihr ihre edelsten Organe verstummen lassen: So verhüllt erdtzend das tugendhafte Menschen seine Schönheit, und zieht sich in's innerste der Gemächer des Hauses zurück, wenn der despotiche Monarch seine Polizeiwahter weiblicher Unzucht umhersendet; die Buhldirne bleibt auf dem Markte stehen.

Wir folgern daraus, daß Gesetze gegen Pressevergehen gemacht, und die Fehlbaren in Kraft dieser Gesetze gestrafft werden sollen; aber daß die Grundsätze der Freiheit und einer weisen Politik nie erlaubten die Pressefreiheit unter Aufsicht und Censur zu legen.

Unter den Gesetzen über Pressevergehen wird einer der wichtigsten Theile derjenige seyn, welcher die Vergehnungen gegen das Gemeinwesen, das will sagen gegen das Gesetz selbst oder die Gesetzgeber und Handhaber des Gesetzes betrifft. — Wann dieser Theil der Gesetzgebung über Pressevergehen von besonderer Schwierigkeit ist, so ist doch dabei ein Grundsatz von der unbestreitbaren Wahrheit, und er darf nie aus dem Auge gelassen werden. Die Gesetzgeber und die Handhaber der Gesetze können in solchen Fällen nicht selbst Richter seyn; wenn auch nicht ihre Personen, sondern entweder das Gesetz, also der durch die Stellvertreter des Volkes ausgesprochne Wille des Volkes, oder ihr Repräsentantenzcharakter, Sie — als Organe des Volkswillens — verländerisch angegriffen und auf strafbare Weise beleidigt werden — so sind sie darum keine Vernunftwesen, sondern Individuen die nicht Richter und Partei zugleich seyn können; es ist unzwingendlich nothwendig, daß die gerichtliche Gewalt

in ihrer vollständigsten Independenz in die Mittle trete. Die Organe und Vollstrecker des Gesetzes können und sollen die Vergehnungen gegen das Gemeinwesen, vor Gericht anhängig machen; weiter aber dürfen und sollen sie in der Sache nichts thun; sie dürfen dieselbe nicht untersuchen, noch über die Anwendung des Gesetzes erkennen.

Dies sind, B. N., die Grundsätze, welche Ihre Kommission bei Urtheilung des ihr zugesetzten Beschlusses leiteten.

Der erste Artikel desselben sagt: „das Direktorium soll eingeladen werden, den B. Haller über die im 58 Et. seiner Helvetischen Annalen enthaltenen ehrenrührigen Ausdrücke gegen die verfolgten Patrioten zu gehöriger Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.“

Offenbar enthält dieser Artikel einen richterlichen Anspruch, die Competenz des Gesetzgebers ist überschritten; er greift in die richterliche Gewalt ein. Der constitutionelle Grundsatz der Trennung der Gewalten, würde mithin durch Annahme dieses Artikels verletzt werden.

Der zweite Artikel fordert das Direktorium auf, eine genaue Aufsicht über alle Zeits- und Flugschriften in Helvetien zu halten.

Damit wird — je nachdem es dem Direktorium beliebt, den vagen und vieldeutigen Ausdruck, genaue Aufsicht, auszulegen, entweder Censur eingeführt, oder was, wo möglich noch schlimmer ist, alle helvetischen Pressen werden so der Willkür des Direktoriums und seiner Agenten übergeben, daß heute diese, morgen jene Presse verliegt oder zerbrochen — heute dies morgen jenes Journal unterdrückt wird.

Wann die vorstehende Gewalt solche Macht — mag es seyn wo und unter welchen Umständen es auch will, besitzt, da ist keine Pressefreiheit — und die Annahme dieses Artikels würde das Grab der helvetischen seyn.

Die Commission kann also B. N. Euch nicht anders als die Verwerfung eines allen Grundsätzen zuwiderlauffenden Beschlusses anrathen.

Allein sie hat Euch noch zwei Bemerkungen vorzutragen.

Durch die erste will sie Euch in Erinnerung bringen, daß Ihr unterm 3. Sept. einen gesetzlichen Beschluß sancuirirtet, der das Direktorium einladiet, „gegen alle Rebellen und Unruhestifter in ganz Helvetien, die schleunigsten, strengsten und zweckmäigsten Maßregeln zu ergreissen und den Gesetzen durch alle zweckmäigen Mittel Gehorsam und Achtung zu verschaffen“; — und unterm 5. Sept. einen zten, der das Direktorium einladiet, „gegen aufrührische Schriften die kraftigsten und zweckmäigsten Maßregeln zu ergreissen.“

Durch diese zwei Beschlüsse ist es klar, daß das Direktorium wirklich die offenste Vollmacht besitzt, um gegen das Hallersche Zeitungsblatt jede ihm gefallige

und zweckmäig scheinende Maafregel zu ergreissen; es kann z. B. die Fortsezung des Blattes überall oder einsweilen untersagen.

Durch ihre 2te Bemerkung will Eure Commission Euch verschlagen — Ihr möchtet in dem gegenwärtigen Falle gerade so handeln, wie Ihr in dem fristheren, das Lausannerblatt *Le Régulateur* betreffenden, gehandelt habt.

Eines der Stücke dieses Blattes ward Euch von einem Mitgliede denuncirt; es enthielt Ausserungen die auf Zerstörung alter gesetzlichen Ordnung abzweiten; Ihr sandtet das Blatt ganz einfach ans Direktorium und dieses ergriff, sobald ihm das anarchische Blatt bekannt geworden war, als ihm zweckmäig scheinenden Verfugungen dagegen.

Kurz nachher erhielt Ihr vom gr. Rath einen Beschluss, der das Direktorium einlud, gegen den Herausgeber des *Régulateur* die schlimmsten und schärfsten Maafregeln zu nehmen. Ihr verwarfet den Beschluss, weil die gesetzgebenden Räthe in dieser Sache weder Anklager noch Richter seyn können, und weil die Absicht des Beschlusses auf eine ordnungsmäigere Weise, durch die bloße Mittheilung des Blattes ans Direktorium erfüllt werden.

Die Commission schlägt Euch vor, B. N. eben diesen Erandsachen auch heute getren zu bleiben. Die Ruhesäcke und Aufwiegler verdienen unsern gleichen Abscheu und sollen gleichmäig von uns behandelt werden — mögen sie Ultrarevolutionärs oder Gegenrevolutionärs heißen.

Verwarfet, B. Senatoren, den Beschluss des gr. Rathes und übersendet das Hallersche Blatt dem Direktorium; überlasset seinem Patriotism, der durch Eure früheren Decrete jede Gewalt und Macht hat, — über Hallern und sein Blatt zu verfügen, was ihm wohlgethan zu seyn scheint.

Nach vierstündigen Debatten ist hierauf der Beschluss vom Senat mit 27 Stimmen gegen 24 verworfen, und der Antrag der Commission in allen Theilen angenommen worden.

Auslagensystem der helvetischen Republik, wie es auf den Vorschlag des Vollzierungsdirektoriums für das bevorstehende Jahr von beiden Räthen angenommen ward.

L. Taxen der Kapitalien.

Art. I. Man bezahlt von den zinstragenden Gültbriefen, Obligationen oder Schuldverschreibungen, sie seyen mit oder ohne Unterpfand, zwei vom Tausend

des Kapitals, mit Ausnahme dessen, so man selbst auf gleiche Weise schuldig seyn möchte.

2. In jeder Gemeine wird ein geheimes Register eröffnet, auf welches jeder Eigentümer von eben ausgegebenen Kapitalien sich für die ganze der Taxe unterworrene Summe (*en bloc*) soll eintragen lassen, nachdem er diejenige, so er selbst schuldig seyn möchte, gemäß des vorhergehenden Artikels abgezogen haben wird.

3. Diese Erklärung kann schriftlich von eigner Hand des Eigentümers unterzeichnet geschehen.

4. Dieser Erklärung und folglich auch der Taxe sind unterworfen, alle in ob bemeldter Classification begriffene Kapitalien, welche von Gemeinen oder irgend andern Gemeinheiten (Corporationen) besessen werden, mit Ausnahme der Stiftungen für Schalen, Kirchen und Arme.

5. In diese Erklärung gehören nicht:

1. Die Kapitalien, welche keinen Zins tragen.
2. Die Fonds, mit denen ein Eigentümer selbst irgend eine Art von Gewerbe treibt, oder die er sonst, auf welche Weise es sei, zu irgend einem Erwerb anlegt.

6. Die Zahlungen werden auf den fünfzehnten künftigen December ihren Anfang nehmen.

7. Jedem Bürger steht frei, alsbald und auf einmal seine ganze Auflage zu entrichten.

8. Er ist aber gehalten, die erste Hälfe bis auf den 15. Januar, das ganze aber spätestens bis zum 15. Februar nachstünftig auszuzahlen.

II. Auflage auf liegende Güter oder Territorialabgabe.

9. In jeder Gemeine wird ein öffentliches Register für die liegenden Güter eröffnet.

10. Jeder Particular, die Gemeine selbst, und jede Corporation, die liegende Güter in dem Bezirk der Gemeine besitzt, wird die Angabe ihres Grundbesitzthums aussstellen, mit Ausnahme der Kirchen Schulk und Armenstiftungen.

11. In den Kantonen, Distrikten und Gemeinen, wo die Abtheilung nach Maaten oder Zucharten gebräuchlich ist, wird die Angabe nach dieser Grundlage und mit Anzeige der Art des Eigenthums ausgestellt, das heißt, jeder Particular soll die Anzahl der Zucharten oder Maaten, die er besitzt, es sey in Rebien, Ackern, Wiesen, Weiden, Waldungen und jede Klasse bejonders anzeigen.

12. Die Alpen oder Sennereien und grosse Weiden, deren Grundinhalt nicht bekannt ist, sind nach der Zahl der Stiere Vieh, die gewöhnlich darauf gesommert werden, anzuschlagen, und sollen je nach ihrem verschiedenen Werth in drei Klassen abtheilt werden.

13. Jeder Particular wird zu gleicher Zeit die Summe, für welche die ihm zugehörenden liegenden